

**Preisblatt für die Ersatzversorgung
für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Kunde)
gültig ab dem 01.01.2019**



1. Preise Ersatzversorgung

Arbeitspreis HT/NT in ct/kWh	Leistungspreis in €/kW und Monat	Grundpreis in €/Monat
<i>netto</i>	<i>netto</i>	<i>netto</i>
14,00	9,50	65,00

2. Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG

Für den Fall, dass der Kunde Elektrizität aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist die SVI im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen für RLM-Kunden.

Diese Bestimmungen gelten auch für ersatzversorgte RLM-Kunden, die Elektrizität aus den Netzebenen 5 (MS) und 6 (TH) des Netzbetreibers beziehen. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energievertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

3. Blindarbeitspreise

Wird während eines Abrechnungsmonats in der HT-Zeit an Blindarbeit (kvarh) nicht mehr als 50 % der Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv) entnommen, fallen für die Blindarbeit keine zusätzlichen Kosten zu den unter Punkt 1 genannten Preisen an. Für die über 50 % der Wirkarbeit in der HT-Zeit hinaus entnommene Blindarbeit während eines Abrechnungsmonats, wird der Preis für Blindarbeit gemäß dem gültigen Netznutzungspreisblatt berechnet.

4. Tarifzeiten

Als HT-Zeiten gelten:	Montag – Freitag	an Samstagen
01.10. – 31.03.	6:00 – 22:00 Uhr	6:00 – 13:00 Uhr
01.04. – 30.09.	6:00 – 18:00 Uhr	

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage. (HT und NT-Zeiten ohne Gewähr! Änderungen können sich durch Umstellungen der Funkzentrale ergeben)

5. Netznutzungsentgelte

Die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sind in den Preisen gemäß Punkt 1 enthalten.

6. Steuern, Abgaben und Umlagen

Die Konzessionsabgabe ist bis zu einer Höhe von 0,11 cent/kWh in den Strompreisen gemäß Punkt 1 enthalten. Falls eine höhere Konzessionsabgabe anfällt, ist diese vom Kunden zu tragen.

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich

- a) der Stromsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe
(seit 2003 beträgt die Stromsteuer 2,05 ct/kWh)
- b) der Mehrkosten aufgrund des Gesetzes zum Vorrang der Erneuerbaren Energien (EEG)
- c) der Mehrkosten für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)
- d) die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV zur Netzentgeltbefreiung stromintensiver Unternehmen
- e) der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle zum Ausgleich der Kosten- und Haftungsrisiken von Anlagen zur Erzeugung von Windkraft an das Übertragungsnetz
- f) der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO bestimmter Großverbraucher, welche ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten und dafür eine Vergütung erhalten

in Rechnung gestellt.

Auf den hieraus resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.